

ind gebeide iu under konynx banne, dat y syn des donrestags nest na unser lieven vrouwen dage visitationis nest tokomende op der rechter dinkliker stede to rechter dagetyt vor dem vryen stole to Velgiste, gelegen vor Swerte, ind geven dar dem egenanten Partzevole of eyne syner gewissen procuratore antworde dar in des hilgen ryken hemeliken achte ind vorantworn dar iue lyf ind uwe ere. ind dis entwilt nicht vorsûmen. ind wert dat y dar nicht enequemen ind dan dey egenante klegere mit ordele voirder gerichts an my gesunne, so meste ich na sate ind rechte des rykes hemeliken achte ind van myner ede wegheu vorder gerichte over iu don, als sich dat geborde. dar wetet iu na to richten. gegeben under myme segele in dem jare onses hern dusent veirhondert ind der-tich jar op des hilgen cruces dach, als dat gevunden wart.

[*in verso*] An Volmar des Wolkensteners Johann van Essen vrygreve
knecht komme disse brief ind disen des stoils to Velgiste.
brief ensal neymant opbreken noch lesen,
hey ensy dan eyn vry echte schepen.

Nürnberg.

J. R. Dieterich.

Gevatterbriefe an die Reichsstadt Windsheim.

Der Hang zu übertriebenem Luxus, der sich namentlich im Mittelalter geltend machte und zahlreiche Gesetze gegen die Ausschreitungen desselben veranlafste, erstreckte sich auch auf die Taufen, bei welchen nach den verschiedensten Richtungen Übertreibungen, besonders auch hinsichtlich der Zahl der Gevatter, vorkamen. Schon Berthold von Regensburg eiferte gegen die Unsitte, eine recht große Anzahl von Taufzeugen — bis zu zwölf — sich zu erbitten und hält deren drei für mehr als genügend¹⁾. In Nürnberg ward bereits im 14. Jahrhunderte durch Gesetz bestimmt »daz nieman er sei burger oder burgerin keinen gevattern zw sinem kinde mer gewinnen soll, dann einen gevattern. Vnd wer daz vberfüre ez sei frauwe oder man der muz geben von ie der persone funfe pfunt haller«²⁾. Solcher Gesetze ungeachtet nahm der Luxus bei den Taufen immer mehr überhand und Hans von Schweinichen berichtet, daß er zu den Taufen seiner Kinder immer gleich einige Dutzend Gevattern gebeten. Wol im 16. Jahrhunderte erst kam die Sitte auf, nicht nur Personen, sondern auch Städte und Stände um die Übernahme des Ehrenamtes eines Taufzeugen zu bitten. Ging dieses Ersuchen von dem eigenen oder einem benachbarten Landesherren aus, so darf darin wol ein Zeichen besonders gnädiger oder freundnachbarlicher Gesinnung gesehen werden; andernfalls war es hauptsächlich auf das Pathengeschenk abgesehen, mit dessen Hilfe man vielleicht einen Teil der Kosten der Taufe decken wollte, wenigstens hat Hans von Schweinichen der Gesamtsumme der Geschenke immer die Kosten der Taufe gegenübergestellt.

Auch in dem Teile des Archives der Reichsstadt Windsheim in Franken, den das germanische Museum besitzt, finden sich Gesuche an die Stadt mit der

1) Berthold von Regensburg. Vollständige Ausgabe seiner Predigten . . . von Franz Pfeiffer. (Wien, 1862.) I, S. 32.

2) Siebenkees, Materialien zur Nürnbergischen Geschichte. (Nürnberg, 1792.) I, S. 48.

Bitte, um Übernahme der Gevatterschaft. Sie gehen von Nachbarn und Personen in Amt und Würden, die zu der Stadt irgendwelche Beziehungen hatten, aus.

Der älteste dieser Gevatterbriefe ist leider nicht datiert; nach der Handschrift dürfte er in den Schluß des 16. Jahrhunderts fallen. Er ist von Hieronymus Lucius, »derozit armer unwürdiger Seckhendörffischer pfarrer zu Etzelheim« an den Bürgermeister und Rat zu Windsheim gerichtet und hat folgenden charakteristischen Wortlaut:

»Ehrnveste, fürsichtige, erbare, wolweyse herrn burgermeistere und rhat, insonders groszügige vilgeliebte herrn mecaenates und patres patriae sampt und sonders. euer e. f. e. w. kan ich endsernander armer kirchendiener hieneben meinem freundlichen grus und jederzeit bereitwillig gevlienen diensten, sampt wüntschung eines glükseligen freudenreichen neuen jars in unterthenigkeit und demut nicht bergen, daß der getreue barmherzige güttige gott nach seiner grosen unaussprechlichen gnad und barmherzigkeit mein liebes ehweib dermaleinst ihrer schweren leibsbürden entbunden und uns beede arme eheleutlein in unserm wehrendem ehstande herwiderumben mit einem jungen sohn (darfür ihme lob, preiß und dank gesagt) erfreuet. Wann dann nach frölichem anblick bescherter junger leibsfucht diß fürnemlichen amptshalber frommen gottesföchtigen eltern eignen und gebüren wil, daß sie mit derselben zum fördersten und fürderlichsten der christlichen kirchen zueilen und durch das sacrament der h: tauf Christo, seiner kirchen und reich incorporiren lassen: solchs christliche hohe werk aber ohne gevattern, zeugen und andere darzu gehörige mittelpersonen keineswegs kan verrichtet werden: als haben wir beede eltern, wie gebrauchlich, billich auch noch ehester zeit uns umb dieselbige bekümmern und umbthun sollen. dieweil aber anjetzo geschwinde theure zeit und leuffen, also daß fast ein jedweder ehrlicher mann, bevorab uf dem land und in den gringen dörfen mit der lieben narung und haushaltung zu schicken und zu schaffen, auch ein mancher (der es doch sonsten ganz willig und gern thet) zu solcher zeit wol von herzen erschrickt, da man ihn zu einem christlichen werk oder ehrendienst bittlich erfordern thut, also sind wir beede eltern dißhalb nicht in geringen gedanken gestanden, wohin wir uns doch etwan fürden solten, damit wir nur ehrliche, fromme, gottsföchtige und willfehrige personen antreffen, und ja niemand irgend solcher unser gevatterschaft halber sonder beschwehrliche unkosten ufladen möchten. endlich sind wir dann, uf vorgangene unsere einfeltige deliberation, gleiches sinnes worden, euer e. f. e. w., als unsere groszügige hochgeachte vilgeliebte herrn in gesambtem ganzem erbarn rhat diser keyserlichen freyen reichsstatt, meines lieben vaterlands, alhier mit vertretung solchs christlichen dapfern werks und gevatterschaft halber unterthenig zu begrüssen und bittlich anzusprechen, dero getrosten hoffnung und zuversicht, wie euer e. f. e. w. sonsten gottes wort lieb haben, auch allen treuen kirchendienern mit allem günstigem geneigtem willen von herzen gewogen und zugehan: also würden dieselbe, in beförderung dises hohen und gott wolgefelligen werks gewislichen sich auch gegen uns arme eltern wegen unsers unmündigen kleinen kindleins (als welchem auch all sein heil und seligkeit daran gelegen) nicht ungeneigt, sondern sehr geneigt und bereitwillig erfinden lassen.

Und zwar zu solcher zeit bei euer e. f. e. w. solchs christliche werk zu suchen und zu werben, hat mir, als dem kindsvatern, sonderlich gebüren und

zustehen wollen, aus der ursach, auf das nemlichen gegen euer e. f. e. w., als meinen allerseits hochgeachten groszügigen und vilgeliebten herrn benefactoribus, für deren vilfaltige hohe grose mir erzeugte wolthaten ich mich hierdurch nicht allein etlicher massen dankbar erzeugen, sondern auch gegen dieselbe mich jetziger Zeit armen unwürdigen kirchendiener sampt all den meinigen gleich von neuem ferners zu allem günstigem geneigtem gutem willen und getreuer beförderung anbefehlen und verbinden möge: sintemal in was grose abgunst und unwillen bei euer e. f. e. w. wir beede arme eheleutlein (leider) in neuligkeit, allein durch andrer leute abgunste gerhaten und kommen, das haben wir schon zur gnüg vermerkt. Derentwegen damit dieselbe in der zeit noch wider gestillt und abgetragen, uns auch hinfüro desto eher zu unserm rechtmessigen billichen begern verholffen werden möchte: als ist und gelangt an euer e. f. e. w. und gesamptem ganzen rhat alhier mein und meiner lieben hausfrauen untertheniges hochvleissiges flehen und bitten, euer e. f. e. w. wollen uns beeden armen eheleutlein fürs erste von herzen verzeihen und vergeben alles dasjenige, was unrechts und sträflichs gegen dieselbe wir etwan in worten oder werken sollen oder mögen begangen haben. dann und fürs andere wollen euer e. f. e. w. auch ganz unbeschwert aus christlicher lieb und mitleidentlichem herzen, ja umb gottes willen sich unsers armen unmündigen Kindleins erbarmen und annemen, und dasselbe (wofern bey euer e. f. e. w. unsere hohe bitte anderst mag statt finden) durch eine abgeordnete person aus dero erbarn wollöblichem ansehnlichem mittel oder burgerschaft zu der h: christlichen tauf befördern helfen, damit es auch ein christ und kind gottes werden möge. welchs hochehrweisende gott wolgefellige christliche werk, dogegen euer e. f. e. w. in gesamptem ganzem rhat und gemeiner statt alhier wir beede arme eltern sampt unserm kind die zeit unsers leben entweder aus armut oder unverstand nimmermehr zu beschulden wüsten, so wirts doch der ewige allmechtige gott euren e. f. e. w. gewis in diser und jener welt unvergoltten nicht lassen. inmassen wir dann unsers theils bey demselben auch ganz vleissig und embsig unterdessen für euer e. f. e. w. langwüriges leben, bestendige leibsgundheit und glückliche regierung bitten und anhalten wollen, nicht zweiflend, gott werde in genaden unser armes demütiges gebet erhören, und euer e. f. e. w. sampt uns allen ein glückseliges freudenreiches neues jar bescheren. hierauffen empfehlen euer e. f. e. w. sampt dero ganzen statt wir dem lieben gott zu ganz genediger getreuer erhaltung und bewarung, und versehen uns keiner abschlägigen anwort. sind wir so hoher vornemer gevatterschaft nicht wirdig, so sind wir derselben aber hochnohtdürftig.

E. e. f. e. w. untertheniger und willig gevliessener

Hieronymus Lucius,

derozeit armer unwürdiger Seckhendörffischer
pfarrer zu Etzelheim mp.«

Ob diese de- und wehmüthige Bittschrift einen Erfolg gehabt, ist nicht festzustellen; als ein Ausflufs der Neigung zum Luxus ist sie sicher nicht zu betrachten.

Unterm 14. Oktober 1633 ersuchte Karl Martenson, »Obr. Leut.« auf dem Schlosse ob Würzburg, die Stadt Windsheim, sein am 10. desselben Monats gebornes Söhnlein am 21. Oktober aus der Taufe zu heben.

Etwas theurer als diese Gevatterschaften dürfte der Stadt Windsheim die bei der Tochter des Georg Friedrich Herrn zu Limpurg, des heiligen römischen Reichs Erbschenk und Semperfrei, gekommen sein. Am 9. September 1639 theilte dieser dem Bürgermeister und Rat mit, dass seine Gemahlin einer jungen Tochter genesen. Unter Bezugnahme auf die freundnachbarlichen Beziehungen er sucht er Bürgermeister und Rat, »neben andern hierzu erpetenen sich mit der gevatterschaft ohnbeschwert zu beladen, gestalt dann hiermit an dieselben unser g. nachbarlich pitten, sie wollen angedeuteten Tag (22. Oktober) abends zuvor jemanden aus ihrem mittel, dero belieben nach hiehero abordnen und bei diesem christlichen actu ihre stell vertreten lassen.«

Über die Kosten, welche durch diese Gevatterschaft der Stadt erwachsen, gibt ein dem Schreiben beiliegendes Verzeichniss Auskunft. Dasselbe enthält folgende Posten: »Item 2 fl. 6 b. dem freyherrlichen abgeordneten verehrt 22. septembris. item 40 fl. 48 kr. Johann Conrad Lawrens (?) wittiben zu Nürnberg für ein pocal von 2 Marc u. 15 loth verguldt. 1 fl. 3 b. für almosen 2 fl. 6 b. einer J. v. Rotenhan, so das kind getragen. 1 fl. 3 b. der hebammen. 1 fl. 3 b. der säugammen. 2 fl. 6 b. dem pfarrer. 2 fl. 6 b. den spielleuten. 7 fl. 3 b. den koch, kellner, aufwartern und cammerdienern.« Der Stadt erwachsen durch solche Gevatterschaften also ganz beträchliche Kosten.

Im Jahre 1648 am 10. Februar schrieb der Oberkommissarius Wolf Hafner zu Weissenburg a. S. und bat Bürgermeister und Rath, bei dem ihm am selben Tage geborenen Söhnlein »neben andern hierzu erbetenen vornehmen gevattersleuten« am 13. Februar Gevatter zu stehen. Am 16. bedankte sich Wolf Hafner für die vom Rate ausgedrückte Bereitwilligkeit, »da nur die gelegenheiten solches zugelassen hette.« Der Rat suchte sich also wol der Gevatterschaft unter irgend einem Vorwande zu entziehen.

Der Rath von Weissenburg erkundigte sich 1687 bei dem Windsheimer, ob er vielleicht auch vom Grafen Georg Eberhard Herrn zu Limpurg um die Gevatterschaft gebeten worden sei, worauf laut vorliegendem Konzepte der Windsheimer Rath unterm 31. Oktober erwiderte, dafs solches diesmal nicht geschehen sei, dafs er aber 1686 die ihm von Herrn Schenk Vollrath zu Speckfeld und im Jahre 1685 die ihm von Graf Georg Eberhard angetragenen Gevatterschaften angenommen habe. Dem Überbringer der Ersuchschreiben hatte der Windsheimer Rath zwei Thaler verehrt »und jedwedern frau gemahlin inner der 6 wochen «eine vergoldete Kanne zu je 30 Reichsthaler überschickt.

Den letzten der uns vorliegenden Gevatterbriefe an die Stadt Windsheim hatte in militärischer Kürze Wachtmeister Johannes Leyenberger in Wennersheimb unterm 27. August 1696 an dieselbe gerichtet.

Die hier mitgetheilten Gesuche sind sicher — wie schon das Konzept des Schreibens an die Stadt Weissenburg beweist — nicht die einzigen gewesen, welche der Stadt Windsheim zukamen. Es ist wol recht oft eine solche Bitte an den Bürgermeister und Rat herangetreten und die Ausgaben für Gevatterschaften mögen zu jener Zeit ein häufig wieder kommender Posten in den Rechnungen der Stadt Windsheim, wie anderer Städte, gewesen sein.

Nürnberg.

Hans Bösch.